

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung zur „Öffentlichen Auslegung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Tektur Nr.4 des Bebauungsplanes Nr. 49 A „Gewerbegebiet Oberferrieden“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat Burgthann hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. Nr. 49 A „Gewerbegebiet Oberferrieden Form der Tektur Nr. 4 zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.03.2017 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planänderung ist es, die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich – im Westen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 49 A „Gewerbegebiet Oberferrieden“ auf eine durchgängige Breite von 5,5 m zu verbreitern. Der Änderungsbereich ist ca. 0,07 ha (ca. 750 m²) groß. Er ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Lageplan) in dem der Änderungsbereich gekennzeichnet ist. Der Kartenausschnitt ist als Anlage Teil dieser Bekanntmachung. Zur Ergänzung der Ortsrandeingrünung wurden die Flur Nrn. 268/2 und 269/4 der Gemarkung Oberferrieden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufgenommen.

Am 13.12.2016 hat der Gemeinderat Burgthann beschlossen, dass die Änderung der Tektur Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 49 A „Gewerbegebiet Oberferrieden“ gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgt. Dies bedeutet, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird im vereinfachten Verfahren auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der Tektur Nr.4 des Bebauungsplanes 49 A „Gewerbegebiet Oberferrieden“ mit Begründung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Burgthann am 10.10.2017 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planentwurf und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

23.Oktober 2017 bis einschließlich 22. November 2017

im Rathaus Burgthann, Zimmer Nr. 7, Rathausplatz 1, 90559 Burgthann, während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr- 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) aus.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet, Seite www.burgthann.de unter dem Punkt „Planen & Bauen“ - „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. **Verbindlich sind die ausliegenden Fassungen im Rathaus Burgthann.**

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Burgthann, Rathausplatz 1, 90559 Burgthann abgegeben werden. Berufstätigen Bürgern kann auch außerhalb der normalen Dienststunden, nach Terminvereinbarung Einsicht gewährt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat Burgthann.

Burgthann, den 11.10.2017

Gez.

Heinz Meyer
1. Bürgermeister

Ausgehängt am: 12.10.2017
Abgenommen am: 23.11.2017